

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 217/12 B

L 5 R 1463/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 1363/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter Gasse r
und Kalte nstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.3.2012 mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben (Telefax) an das LSG vom 16.5.2012 "Widerspruch in allen mich belastenden Punkten" erhoben. Er macht geltend, das ihm übersandte Urteil sei unwirksam und ein "rechtliches Nullum", da es von den hierfür verantwortlichen Personen nicht mit vollem Namen handschriftlich unterschrieben sei; der gleichwohl von dem Schriftstück ausgehende Rechtsschein könne durch einen Rechtsbehelf beseitigt werden. Das LSG hat das Schreiben an das BSG weitergeleitet.
- 2 Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils, das ihm gemäß § 137 SGG in einer (nur) vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriebenen Ausfertigung zugestellt worden ist, ausdrücklich hingewiesen wurde, eine Beschwerde beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Dieses Formerfordernis für Rechtsbehelfe zum BSG gilt kraft Gesetzes und selbst dann, wenn die Zustellung des LSG-Urteils an den Kläger in irgendeiner Hinsicht fehlerhaft gewesen sein sollte, wofür Anhaltspunkte jedoch nicht ersichtlich sind.
- 3 Der Rechtsbehelf entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

